

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes

vom 2. Dezember 2010¹

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 98 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 99 Abs. 3 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieser Erlass regelt unter Vorbehalt von bundesrechtlichen Bestimmungen die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes. Geltungsbereich

Ergänzend werden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987² und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ angewendet.

Art. 2. Das Versicherungsgericht ist in drei Abteilungen und ein Schiedsgericht gegliedert. Gliederung

Art. 3. Dem Versicherungsgericht gehören an: Zusammensetzung

a) drei hauptamtliche Richterinnen und Richter;

b) sechs teilamtliche Richterinnen und Richter mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent.

Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sind die hauptamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsrekurskommission.

Dem Schiedsgericht gehören dessen Präsidentin oder Präsident sowie Fachrichterinnen und Fachrichter an.

Art. 4. Das Versicherungsgericht konstituiert sich selbst. Konstituierung

¹ Im Amtsblatt veröffentlicht am 20. Dezember 2010, ABl 2010, 3966 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

² sGS 941.1.

³ sGS 951.1.

II. Organisation

1. Plenum

Zusammensetzung *Art. 5.* Das Plenum besteht aus den hauptamtlichen und den teileamtlichen Richterinnen und Richtern.

Zuständigkeit *Art. 6.* Das Plenum:

- a) teilt den hauptamtlichen Mitgliedern den Vorsitz in den Abteilungen und im Schiedsgericht zu;
- b) weist die teileamtlichen Mitglieder den Abteilungen zu;
- c) wählt für die Dauer von höchstens drei Jahren:
 1. aus den hauptamtlichen Mitgliedern die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gesamtgerichtes;
 2. aus den teileamtlichen Mitgliedern die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Abteilungen und ein Mitglied in die Geschäftsleitung;
- d) beschliesst über wichtige Verwaltungsgeschäfte und erlässt, soweit erforderlich, interne Weisungen zum Geschäftsgang.

Einberufung *Art. 7.* Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtgerichtes beruft das Plenum nach der Erneuerungswahl und nach Ersatzwahlen zu einer konstituierenden Sitzung ein.
Die Einberufung kann verlangen:

- a) ein Drittel der Mitglieder des Plenums für die Behandlung von wichtigen Verwaltungsgeschäften;
- b) ein Mitglied des Plenums für die Änderung des Beschäftigungsgrades.

Beschlussfassung *Art. 8.* Für Wahlen und Abstimmungen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der Stim-menden zustande.
Stille Wahlen und Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied die Durchführung der Sitzung verlangt.

2. Abteilungen

Zusammensetzung *Art. 9.* Die Abteilung besteht aus drei Mitgliedern.
Die Mitglieder der Abteilung wirken bei Bedarf in anderen Abteilungen mit.

Besetzung *Art. 10.* Die Abteilung spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern.
Vorbehalten bleiben Präsidial- und Einzelrichterentscheide in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

3. Geschäftsleitung

Art. 11. Die Geschäftsleitung besteht aus den hauptamtlichen Mitgliedern sowie einem teileamtlichen Mitglied. Zusammensetzung

Art. 12. Die Geschäftsleitung: Zuständigkeit

- a) unterbreitet dem Plenum Wahlvorschläge und weitere Geschäfte;
- b) legt dem Plenum Vorschläge für allgemeine Weisungen zum Geschäftsgang vor;
- c) wählt die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die Auditorinnen und Auditoren und regelt deren Einsatz;
- d) wählt das Sekretariatspersonal, regelt dessen Einsatz und bestimmt die Leitung;
- e) regelt den Beizug von ausserordentlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern;
- f) bestimmt Verantwortliche für besondere Aufgaben wie Rechnungswesen, Informatik, Bibliothekswesen, Weiterbildungswesen;
- g) bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer von Plenum und Geschäftsleitung;
- h) erstattet dem Verwaltungsgericht Bericht über die Tätigkeit des Versicherungsgerichtes;
- i) unterbreitet Anträge zum Voranschlag;
- j) beschliesst über die Verwendung der bewilligten Kredite;
- k) sorgt für den Ausgleich der Arbeitsbelastung zwischen den Abteilungen und teilt die Fälle zu;
- l) bezeichnet die zu veröffentlichenden Entscheide;
- m) besorgt die Geschäfte, die weder dem Plenum noch einer Präsidentin oder einem Präsidenten vorbehalten sind.

4. Präsidentin oder Präsident des Gesamtgerichtes

Art. 13. Die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtgerichtes: Zuständigkeit

- a) führt den Vorsitz im Plenum und in der Geschäftsleitung und entscheidet bei Stimmgleichheit;
- b) vertritt das Gericht nach aussen;
- c) beaufsichtigt das Personal, soweit nicht die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten zuständig sind.

III. Geschäftsgang

1. Allgemeine Bestimmungen

Entscheid-
fällung

Art. 14. Das Gericht fällt Zirkulationsentscheide aufgrund eines schriftlichen Entscheidentwurfs, wenn Einstimmigkeit besteht und kein Mitglied eine Verhandlung verlangt.

Findet eine Verhandlung statt, entscheidet das Gericht nach einer Beratung.

Die Beratungen und Abstimmungen des Gerichtes finden unter Ausschluss der Beteiligten und der Öffentlichkeit statt.

Kleidung in
öffentlichen
Verhandlungen

Art. 15. Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber tragen in öffentlichen Verhandlungen angemessene Kleidung.

Berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter erscheinen zu öffentlichen Verhandlungen in angemessener Kleidung.

Entscheid
a) Redaktion

Art. 16. Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber fasst den Entscheid gestützt auf das Referat und das Ergebnis des Zirkulationsverfahrens oder der Beratung.

Der Entscheid enthält die Namen der mitwirkenden Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.

Der Entwurf ist der vorsitzenden Richterin oder dem vorsitzenden Richter zur Genehmigung vorzulegen. Das Gericht kann sich die Genehmigung vorbehalten.

b) Eröffnung

Art. 17. Der Entscheid wird schriftlich, in der Regel innert dreissig Tagen seit der Entscheidungsfällung, den Parteien und, soweit das Bundesrecht es vorschreibt, kantonalen und Bundesstellen eröffnet.

c) Veröffent-
lichung

Art. 18. Die Veröffentlichung der Entscheide erfolgt in der Regel im Internet.

Einzelrichter-
entscheide

Art. 19. In einfachen Fällen können die Mitglieder der Abteilungen als Einzelrichterinnen und Einzelrichter entscheiden.

Als einfache Fälle gelten insbesondere Streitsachen mit einem unbestrittenen oder eindeutigen Sachverhalt, die aufgrund einer klaren Rechtslage und einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können.

Die Vorschriften über den Geschäftsgang bei Kollegialentscheiden werden sachgemäss angewendet.

Gerichtsschreiberinnen
und Gerichtsschreiber

Art. 20. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erfüllen die ihnen durch das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987¹ und diesen Erlass übertragenen Aufgaben.

¹ sGS 941.1.

2. Verfahren in der Abteilung

- Art. 21.* Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident:
- a) führt die Geschäfte der Abteilung;
 - b) erlässt Präsidialentscheide und -verfügungen, insbesondere über vorsorgliche Massnahmen sowie über Erteilung, Entzug und Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung;
 - c) teilt die Fälle in der Abteilung zu;
 - d) beruft die Verhandlungen ein und bestimmt die Traktanden;
 - e) führt den Vorsitz an den Sitzungen und Verhandlungen und bestimmt nach planmässigen Regeln die Besetzung, wobei insbesondere der Beschäftigungsgrad und die Belastung der Mitglieder berücksichtigt werden;
 - f) zieht das der Abteilung zugeteilte Personal zur Mitarbeit heran und beaufsichtigt es.

Abteilungs-
präsidentin
oder Abtei-
lungspräsident
a) Zuständig-
keit

Art. 22. Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten vertreten sich gegenseitig, soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied der Abteilung erfolgt.

b) Vertretung

Art. 23. Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bestimmt sich oder ein anderes Mitglied als Referenten oder Referentin.

Fallbehandlung

Die Referentin oder der Referent stellt begründeten Antrag über die Erledigung der Streitsache.

Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber kann mit verfahrensleitenden Vorkehren betraut und zum Verfassen von Referaten beigezogen werden.

Art. 24. Die Referentin oder der Referent kann Urkunden beiziehen, Amtsberichte einholen, Betroffene befragen, Zeugen einvernehmen und Augenscheine vornehmen.

Beweis-
abnahme

Das Gericht kann die Abnahme weiterer Beweise anordnen.

Das Gericht kann die Beweise selbst abnehmen oder damit die Präsidentin oder den Präsidenten, die Referentin oder den Referenten oder einen Ausschuss des Gerichtes beauftragen.

Art. 25. Vorschläge für eine gütliche Verständigung werden den Beteiligten von der Abteilungspräsidentin oder vom Abteilungspräsidenten unterbreitet. Sie können im Einverständnis mit der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten von der Referentin oder dem Referenten unterbreitet werden.

Verständi-
gungsversuch

In Streitigkeiten nach Art. 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981¹ wird in den Fällen, in denen nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz oder die Vertrauenskommission geamtet hat, ein Verständigungsversuch unternommen.

¹ SR 832.20.

IV. Schiedsgericht

Zusammen-
setzung

Art. 26. Das Schiedsgericht besteht aus einer hauptamtlichen Richterin oder einem hauptamtlichen Richter als Präsidentin oder als Präsident und je zwei Vertretungen der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer als Fachrichterinnen und Fachrichter.

Die Regierung ernennt bei Bedarf für einzelne Gruppen Ersatzmitglieder.

Zuständigkeit

Art. 27. Das Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten, für deren Erledigung die Bundesgesetzgebung über die Sozialversicherung ein kantonales Schiedsgericht vorschreibt.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 28. Das Reglement über den Geschäftsgang des Versicherungsgerichtes vom 27. Mai 1987¹ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 29. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:
Ulrich Cavelti

Der Gerichtsschreiber:
Thomas Vögeli

¹ nGS 26–117 (sGS 941.224).

941.114